

Vertragsgegenstand

Diese Vertragsbedingungen der ICPsys Intelligent Card Payment Systems GmbH, Teckstraße 11, 71116 Gärtringen, im Folgenden „ICPsys“ genannt, regeln den Kauf / Vermietung von POS-Terminals, die Teilnahme des Vertragspartners, im folgenden „Unternehmen“ genannt, an dem POS-Netzbetrieb der ICPsys sowie weitere Serviceleistungen, welche ICPsys dem Unternehmen im Zusammenhang mit dem POS-Netzbetrieb anbietet. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen regeln ausschließlich die Abwicklung von Bezahlkartentransaktionen im Präsenzggeschäft.

ICPsys ist kaufmännischer Netzbetreiber und nutzt technische Dienstleistungen von Ingenico Payment Services GmbH, Daniel-Goldbach-Str. 17-19 in 40880 Ratingen im Folgenden „IPS“ genannt und weiteren. In der Folge werden Produkte und Dienstleistungen der IPS benannt, deren Markenrechte diese besitzt. Diese sind entsprechend gekennzeichnet oder sind aufgrund der Produktnamen erkennbar.

Inhaltsübersicht:

- I. Allgemeines
- II. POS-Terminalvertrag (Miete oder Kauf)
- III. Servicedienstleistungen
- IV. Funktionen des kartengestützten Zahlungsverkehrs
- V. Sonderleistungen
- VI. Terminal-Sonderfunktionen
- VII. Allgemeines

Die Händlerbedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft (im Folgenden „DK“) inklusive technischem Anhang gelten als Bestandteil der AGB. Diese gelten unumschränkt in ihrer jeweils aktuellen Fassung für die Teilnahme am electronic cash - System der DK. Auf Anforderung wird die jeweils aktuelle Fassung zur elektronisch Verfügung gestellt und steht auch über den Servicebereich unserer Webseite www.icp-sys.com zum Download bereit.

Begriffsdefinitionen

- **Arbeitstag:** Ein Arbeitstag ist ein Kalendertag von Montag bis Freitag exklusive Feiertage.
- **Aufstellungsort** oder **Standort:** Adresse an dem das POS-Terminal vom Unternehmen aufgestellt wurde bzw. der Ort, an dem ein POS-Terminal betrieben wird.
- **Autorisierungszentralen:** Rechenzentren, die Kartenzahlungen autorisieren.
- **Acquirer:** Finanzdienstleister, der für das Unternehmen Zahlungen mit Karten der Kartenorganisationen autorisiert und diese Kartenzahlungen danach abwickelt.
- **Bezahlkarte:** Plastikkarte, die am POS-Terminal zum Bezahlen des Grundgeschäftes eingesetzt wird. Dieses sind beispielsweise Debit- und Kreditkarten der Kartenorganisationen oder Girokarten der DK.
- **Clearingkonto:** Konto auf dem alle Zahlungsvorgänge gebündelt und gegebenenfalls gegeneinander aufgerechnet werden.
- **DK:** Steht für „Deutsche Kreditwirtschaft“. Diese ist die Interessenvertretung der kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände.
- **EMV-Standard:** Abkürzung für „Europay, MasterCard, Visa“ im Zusammenhang mit der Entwicklung gemeinsamer Spezifikationen für Chipkarten-Anwendungen.
- **Evidenzzentrale:** Finanzdienstleister, der im Auftrag der kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände die Konten für GeldKarte und girogo führt.
- **Karteneinhaber:** Inhaber einer Bezahlkarte, die von diesem persönlich zur bargeldlosen Bezahlung in den Geschäftsräumen des Unternehmens vorgelegt wird.
- **Kartenemittent (Issuer):** Ein Bank- oder Finanzinstitut oder sonstiges Unternehmen, das berechtigt ist Zahlungskarten an Karteneinhaber auszugeben.

- **Kartenorganisationen:** z.B. American Express, Union Pay International, Diners Club, Discover Card, JCB, MasterCard, Visa, und andere.
- **Transaktionseinreichung** bzw. **Kassenschnitt:** Die elektronische Übermittlung (Umsatzübertragung) von Bezahldaten vom POS-Terminal an ICPsys zur Einleitung in den elektronischen Zahlungsverkehr.
- **POS-Terminal:** Ein von den Kartenorganisationen zugelassenes EMV-POS-Terminal (POS = „Point of Sale“ -Verkaufsstelle) bzw. EMV-zertifiziertes Kassensystem des Unternehmens, welches die Kartendaten liest und den Bezahlvorgang technisch abwickelt. Das POS-Terminal muss für EMV konfiguriert und von ICPsys initialisiert sein.
- **TARGET2:** TARGET2 ist das Zahlungssystem der Zentralbanken des Euro-Systems für die schnelle Abwicklung von Überweisungen in Echtzeit.
- **Vertrag:** Der Vertrag besteht aus den nachfolgenden Vertragsbedingungen sowie des unterschriebenen Vertrags zum ICPsys-POS-Service und der Preisliste, soweit eine solche vorliegt.
- **Vertragsbedingungen:** bezeichnet die vorliegenden AGB einschließlich sämtlicher nachfolgender Änderungen und Ergänzungen.

I. Allgemeines

1. POS-Terminals

Das „POS-Terminal“ umfasst die fest eingespeicherten oder mitgelieferten Programme, Leistungen und Funktionen, wie sie das Unternehmen auf dem jeweiligen Vertrag angegeben hat bzw. wie es sich aus der Produktbeschreibung ergibt. Auf den POS-Terminals ist eine Software, im Folgenden „Software“ genannt, installiert, die die Nutzung der von ICPsys angebotenen Servicedienstleistungen ermöglicht.

2. Zubehör

Zubehör, z.B. Akkus, Geräetaschen, Bonrollen, zusätzliche Kabel, usw., ist gesondert zu bestellen und entgeltlich von der ICPsys zu erwerben.

3. Mitwirkungspflicht des Unternehmens

Die Verantwortung für die Auswahl des POS-Terminals einschließlich der Kommunikationsart des POS-Terminals liegt beim Unternehmen, das über die erforderliche Sachkunde selbst und / oder durch Einschaltung sachkundiger Dritter verfügt. Das Unternehmen stellt sicher, dass die erforderlichen Anschlussvoraussetzungen für die gewählte Kommunikationsart vorhanden sind. Im Rahmen der Wartungs- und Installationsleistungen ist das Unternehmen verpflichtet, ICPsys durch fachkundiges Personal in jeder Weise aktiv zu unterstützen. Den Mitarbeitern und Beauftragten der ICPsys wird zur Erfüllung der Instandhaltungspflichten freier Zugang zu den POS-Terminals gewährt.

4. Umfang der Leistungsverpflichtung

Müssen Leistungen nach diesem Vertrag aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder Regularien der Kartenorganisationen und / oder der DK geändert werden, um die rechtmäßige und vertragskonforme Leistungserbringung zu gewährleisten, ist ICPsys berechtigt, die Kosten die durch eine entsprechende Umstellung entstehen dem Unternehmen nach vorheriger Mitteilung in Rechnung zu stellen. Das Unternehmen wird ein POS-Terminal ausschließlich in Deutschland einsetzen, außer es wurde eine abweichende vertragliche Vereinbarung getroffen. In jedem Fall werden alle mit dem Terminal zusammenhängenden Services nur für Standorte in Deutschland erbracht.

II. POS-Terminalvertrag (Miete oder Kauf)

Das Unternehmen hat sich im Rahmen des Vertrages für den Kauf oder die Miete eines POS-Terminals entschieden, welches dem Unternehmen

die Teilnahme am POS-Netzbetrieb der ICPsys ermöglicht.

5. Mietvertrag eines POS-Terminals

5.1 Leistungsbeschreibung

Mietgegenstand sind jeweils ein oder mehrere POS-Terminals, welche dem Unternehmen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (siehe Ziffer VII.33.) die Teilnahme am POS-Netzbetrieb der ICPsys ermöglicht. Akkus sind nicht Bestandteil des Mietgegenstandes und nach Ziffer I. 2. gesondert entgeltlich zu erwerben. Unabhängig davon, stellt ICPsys dem Unternehmen zu jedem gemieteten Terminal jeweils einmalig einen Akku unentgeltlich zur Verfügung.

5.2 Betrieb von POS-Terminals

Das Unternehmen wird das POS-Terminal ausschließlich zum Zwecke der Ausführung von unbaren Bezahlvorgängen nutzen. Es ist zur pfleglichen Behandlung des überlassenen POS-Terminals verpflichtet. Es wird hinreichend qualifiziertes Personal einsetzen und die von ICPsys mitgeteilten Bedienungsanleitungen beachten. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch ICPsys ist das Unternehmen nicht zu Verfügungen über die ihm zum Gebrauch überlassene POS-Terminals oder zur Überlassung an Dritte befugt. § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung. Das Unternehmen wird der ICPsys den etwaigen Zugriff Dritter unverzüglich schriftlich und unter Erteilung aller erforderlichen Auskünfte anzeigen. Das Unternehmen trägt die Kosten für alle Maßnahmen, die zur Abwehr des Zugriffs Dritter und die zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes des POS-Terminals aufgrund des Zugriffs Dritter erforderlich sind, es sei denn, es handelt sich um einen der Sphäre der ICPsys zuzurechnenden Zugriff eines Dritten.

5.3 POS-Terminalrückgabe

Bei Vertragsbeendigung ist das Unternehmen verpflichtet, das POS-Terminal an die ICPsys unter Übernahme der Kosten sauber und bruchsicher verpackt zurück zu senden. Vor Rückgabe der vermieteten POS-Terminals hat das Unternehmen, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart worden ist, den ursprünglichen Zustand des POS-Terminals wiederherzustellen. Für aus Zuwiderhandlung entstehende Kosten oder Schäden hat das Unternehmen aufzukommen. Geht das POS-Terminal nicht innerhalb von vier Wochen nach Vertragsende bei der ICPsys ein, ist das Unternehmen zur Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe des Restwertes des Gerätes verpflichtet. Weitergehende Schadensersatzansprüche von ICPsys bleiben davon unberührt.

5.4 Aufstellungsort

Die Nutzung des POS-Terminals in einer anderen Filiale des Unternehmens oder einem anderen Aufstellungsort ist nicht gestattet, es sei denn die ICPsys stimmt dem ausdrücklich vorab zu. Die ICPsys darf ihre Zustimmung nicht aus unsachlichen Gründen verweigern. Alle mit dem Wechsel des Aufstellungsortes verbundenen Aufwendungen und Folgekosten gehen zu Lasten des Unternehmens. Leistungen unter diesem Vertrag werden ausschließlich in Deutschland erbracht.

5.5 Mietberechnung

Die Höhe der Miete ergibt sich aus der Vereinbarung. Der Beginn der Mietberechnung richtet sich nach dem Versendungsdatum des POS-Terminals. Die Berechnung beginnt am dritten Kalendertag nach Warenausgang bei ICPsys.

6. Kaufvertrag eines POS-Terminals

6.1 Leistungsbeschreibung

Kaufgegenstand sind jeweils ein oder mehrere POS-Terminals, welche das Unternehmen gemäß Vertrag bei ICPsys bestellt. Für etwaige

Wartungs- und Installationsleistungen sind neben dem Kaufvertrag separate Vereinbarungen mit der ICPsys abzuschließen.

6.2 Eigentumsvorbehalt

Der Kaufpreis für den Kaufgegenstand wird sofort nach der Auslieferung fällig. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für das gelieferte POS-Terminal behält sich ICPsys das Eigentum an diesem vor. Das Unternehmen ist aufgrund des Eigentumsvorbehalts verpflichtet, das POS-Terminal sorgfältig zu behandeln. Das Unternehmen hat unter Eigentumsvorbehalt stehende Kaufgegenstände pfleglich zu behandeln. Erlischt das (Mit-) Eigentum der ICPsys durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Unternehmens an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf ICPsys übergeht. Das Unternehmen hat der ICPsys jeden Standortwechsel eines unter Eigentumsvorbehalt stehenden POS-Terminals, Pfändungen (unter Befügung des Pfändungsprotokolls) und Eingriffe Dritter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Unternehmen hat darüber hinaus gegenüber einem Gerichtsvollzieher das Fremdeigentum der ICPsys einzuweisen. Vor Übergang des Eigentums ist das Unternehmen nicht zu Verfügungen über das POS Terminal berechtigt.

7. Untersuchungs- und Rügepflicht

Das Unternehmen wird das POS-Terminal innerhalb von acht Arbeitstagen nach Anlieferung, insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit und offensichtliche Schäden sowie die Funktionsfähigkeit untersuchen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen ICPsys innerhalb weiterer acht Arbeitstage gemeldet werden.

Die Mängelrüge muss eine detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten. Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von acht Arbeitstagen nach Entdeckung gerügt werden. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht wird die Mängelgewährleistung in Ansehung des betreffenden Mangels ausgeschlossen.

III. Servicedienstleistungen

8. Installation

a) Versandinstallation

Hat das Unternehmen „Versandinstallation“ (Standardlieferung) gewählt, sendet die ICPsys dem Unternehmen innerhalb von zwanzig Arbeitstagen nach Meldung der Anschlussvoraussetzungen das vorkonfigurierte POS-Terminal zu.

b) Technikerinstallation

Hat das Unternehmen „Installation durch Techniker“ gewählt, bietet die ICPsys dem Unternehmen nach Meldung der Anschlussvoraussetzungen einen Installationstermin an, der innerhalb der nächsten zwanzig Arbeitstage liegt. Das Unternehmen wird rechtzeitig vor Lieferung des im Vertrag aufgeführten POS-Terminals die benötigten räumlichen, technischen und sonstigen Anschlussvoraussetzungen bereitstellen.

Kommt das Unternehmen dieser Verpflichtung nicht nach, hat dieses für den Mehraufwand, welcher der ICPsys hierdurch in zeitlicher wie finanzieller Hinsicht entsteht, aufzukommen.

c) Expressinstallation

Hat das Unternehmen „Expressinstallation“ gewählt, wird die ICPsys dem Unternehmen das POS-Terminal innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Meldung der Anschlussvoraussetzungen zusenden und je nach gewählter Versandart gem. lit. a) oder b) installieren. Sollte das Unternehmen nach Erhalt des POS-Terminals doch eine Installation durch den Techniker wünschen, ist diese Leistung nicht vom pauschalierten Installationspreis für die Versandinstallation umfasst.

9. Wartung

Hat das Unternehmen den Wartungsservice gewählt, ist ICPsys verpflichtet sich auf Anforderung durch das Unternehmen, die an den Vertragsgegenständen gewünschten Wartungsarbeiten, Reparaturen und Software-Updates durchzuführen. Die daraus resultierenden Kosten sind vom Unternehmen zu tragen. ICPsys bietet dem Unternehmen dazu die Wartungsservices „**Depot-Wartung**“ oder „**Vor-Ort-Wartung**“ an. Wartungsleistungen werden ausschließlich in Deutschland erbracht.

9.1 Die ICPsys oder ein von ihr beauftragter Dritter steht für die Beratung und Störungsaufnahme im Hinblick auf technische Probleme am POS-Terminal an vierundzwanzig Stunden und sieben Kalendertage die Woche über eine Technische Telefonhotline zur Verfügung. Im Rahmen der Wartungsservices „Depot-Wartung“ und „Vor-Ort-Wartung“ hat das Unternehmen ICPsys zunächst unverzüglich Mitteilung über auftretende technische Störungen des POS-Terminals an die Technische Hotline zu machen und Art und Ausmaß der Leistungsstörung präzise telefonisch zu beschreiben. Hierbei befolgt das Unternehmen im Rahmen des Zumutbaren die Hinweise der ICPsys zur Problemanalyse und Fehlerbestimmung, die ICPsys telefonisch erteilt. Im Übrigen wird das Unternehmen an der Aufklärung des Fehlers mitwirken.

a) Depot-Wartung

Scheitert die vorgenannte telefonische Störungsbeseitigung wird ICPsys bei der Depot-Wartung dem Unternehmen innerhalb von zwei Arbeitstagen – gerechnet mit Ablauf des Tages, exklusive Sonn- und Feiertage, an dem die ordnungsgemäße Störungsmeldung bis 16:00 Uhr bei ICPsys eingeht – per Versand / Kurier ein Ersatzgerät zusenden. Die Übergabe des Ersatzgerätes erfolgt in den Räumen des Unternehmens. Trifft der Kurier keinen Mitarbeiter des Unternehmens an der vereinbarten Lieferadresse an, so dass das Ersatzgerät nicht übergeben werden kann, so wird nach Rücksprache mit dem Unternehmen ein weiterer, für das Unternehmen kostenpflichtiger Austauschversuch unternommen.

b) Vor-Ort-Wartung

Scheitert die vorgenannte telefonische Störungsbeseitigung wird ICPsys bei der „Vor-Ort-Wartung“ die Instandsetzung bzw. den Austauschservice des betroffenen POS-Terminals innerhalb von achtundvierzig Stunden gerechnet mit Ablauf des Tages, exklusive Sonn- und Feiertage, an dem die ordnungsgemäße Störungsmeldung bis 16:00 Uhr bei ICPsys eingeht, durch geschulte Techniker vornehmen.

9.2 Wartungsausschluss

Die Leistungen gemäß vorstehender Ziffer III. 9. beinhalten nicht solche Schäden, die aus vom Unternehmen zu vertretenden Gründen, unter anderem aufgrund folgender Ursachen eingetreten sind: Verwendung von durch ICPsys nicht autorisierten Programmen oder Zusatzeinrichtungen, Bedienungsfehler oder sonstige unsachgemäße Handhabung durch das Unternehmen, Sturz, Vandalismus, Sabotage, Feuerschäden, Wasserschäden durch Feuchtigkeit aller Art oder die durch die ICPsys nicht zu vertretende Katastrophen eingetreten sind, wie Krieg, Erdbeben, innere Unruhen, Blitzschlag, usw. Das Unternehmen erstattet im Rahmen beider Wartungsarten den Aufwand, der ICPsys für Diagnose und Installationsarbeiten diesbezüglich entstanden ist.

a) bei Mietterminals

Stellt sich bei der Erbringung der Wartungsdienstleistungen heraus, dass die Betriebsstörung auf einem der unter Ziffer III. 9.2

aufgeführten Gründe beruht, wird ICPsys die Betriebsstörung beseitigen und die Kosten der Behebung dem Unternehmen im Nachgang in Rechnung stellen.

b) bei Käuferterminals

Die Reparatur / Wartung von Käuferterminals erfolgt erst nach ausdrücklicher Beauftragung durch das Unternehmen. In diesem Fall werden die Kosten der Behebung dem Unternehmen separat in Rechnung gestellt.

9.3 Softwaredownload

Die ICPsys stellt im Rahmen des produktiven Einsatzes bei Bedarf Softwareupdates zur Verfügung, die das POS-Terminal an die aktuellen Anforderungen der Kartenorganisationen oder andere, für die Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs vorgeschriebene, Anforderungen anpasst. Dazu werden die Downloads auf einem Terminalmanagementsystem bereitgestellt. Das Netzbetriebssystem der ICPsys übermittelt den Download nach Verfügbarkeit automatisch an das angeschlossene POS-Terminal. Das Unternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Softwareupdates unverzüglich nach deren Bereitstellung auf das POS-Terminal übertragen werden. Die ICPsys ist berechtigt, die Kosten des Downloads nach vorheriger Information dem Unternehmen in Rechnung zu stellen.

IV. Funktionen des kartengestützten Zahlungsverkehrs

10. Teilnahmevoraussetzungen / Pflichten des Unternehmens

10.1 Teilnahmevoraussetzungen

Um am kartengestützten Zahlungsverkehr über den POS-Netzbetrieb der ICPsys teil nehmen zu können, wird das Unternehmen ausschließlich POS-Terminals und -Kassensoftware verwenden, die den Zulassungsbedingungen der DK oder der Kartenorganisationen entsprechen und im POS-Netzbetrieb der ICPsys zugelassen sind.

Die hierfür notwendigen POS-Terminals werden je nach Vereinbarung von ICPsys oder dem Unternehmen zur Verfügung gestellt. Die Kosten der Überlassung, der Installation und des Betriebs der POS-Terminals sowie die Verbindungsentgelte für die Datenübertragung von dem POS-Terminal bis zu der Schnittstelle des POS-Netzbetriebes der ICPsys, Bereitstellungs- und laufende Entgelte für Anschlüsse, Endstelleneinrichtungen und den Nachrichtenaustausch trägt das Unternehmen.

10.2 Pflichten des Unternehmens

Das Unternehmen ist für die Schaffung der vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an den nachfolgenden Bezahlsystemen (Ziffer IV. 11.-17.) auch im Hinblick auf geltende SEPA-Anforderungen und -Umstellungen selbst verantwortlich (z.B.: Vereinbarungen mit der Hausbank und dem Kreditkarten- Acquirer bzw. Anpassung bestehender Vereinbarungen auf die SEPA-Abwicklung). Das Unternehmen muss zur Abwicklung des elektronischen Zahlungsverkehrs für deutsche girocard-Transaktionen der ICPsys seine Gläubiger-ID mitteilen. Das Terminal muss mit einer SEPA-fähigen Software-Version ausgestattet sein. Das Unternehmen ist verpflichtet, jede Weiterleitungsregel oder Maßnahmen gleicher Wirkung, die darauf abzielen Transaktionen über bestimmte Kanäle oder Prozesse abzuwickeln, sowie alle anderen Technik- und Sicherheitsstandards und -anforderungen, die den Umgang mit kartengebundenen Zahlungsinstrumenten, die zwei oder mehrere unterschiedliche Zahlungsmarken oder Zahlungsanwendungen tragen, betreffen, diskriminierungsfrei anzuwenden und keine dieser Marken zu diskriminieren. Das Unternehmen ist nicht befugt, Zahlverfahr-

ren am POS-Terminal auszulösen, die nicht vertraglich vereinbart wurden. Dies gilt auch dann, wenn das POS-Terminal rein technisch zur Abwicklung anderer Zahlvorgänge als der vertraglich vereinbarten in der Lage ist. Löst das Unternehmen am POS-Terminal dennoch Zahlvorgänge aus, die nicht Vertragsbestandteil sind, so stellt dies eine Vertragsverletzung dar, für welches das Unternehmen vollumfänglich haftet. Der Unterlassungsanspruch bleibt hiervon unbenommen. Das Unternehmen ist verpflichtet, das POS-Terminal vor Zugriffen unbefugter Dritter, sowohl während, als auch außerhalb der Geschäftszeiten, zu sichern. Führt ein Verstoß hiergegen zu einem Schaden (z.B. im Falle einer Terminalmanipulation sog. Skimming), ist das Unternehmen zum Schadensersatz verpflichtet. Zur Geltendmachung von Ansprüchen sollten zu allen Zahlverfahren grundsätzlich vollständige Händlerbelege sorgfältig und im Original aufbewahrt werden. Bei der Erstellung der Händlerbelege stellt das Unternehmen sicher, dass keine Warenkorb-Informationen abgedruckt sind.

11. electronic cash-System

electronic cash ist ein Zahlverfahren, bei dem der Käufer den Kaufpreis mittels Bezahlkarte und Eingabe der persönlichen Identifikationsnummer (PIN) am POS-Terminal bezahlt. Das Zahlverfahren electronic cash wird von der DK betrieben. Voraussetzung für die Teilnahme am electronic cash-System ist die wirksame Vereinbarung der Händlerbedingungen zwischen der DK und dem Händler. Das Unternehmen wird dafür Sorge tragen, dass auch die von ihm beschäftigten Personen die Händlerbedingungen einhalten. Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit, sofern nicht schon geschehen, den elektronischen Kommunikationsweg i.S.d. der Händlerbedingungen für den Fall der Änderung der Händlerbedingungen. Das Unternehmen wird dafür Sorge tragen, dass auch die von ihm beschäftigten Personen die Händlerbedingungen einhalten. Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit den elektronischen Kommunikationsweg im Sinne der Händlerbedingungen für den Fall der Änderung der Händlerbedingungen.

Für die Teilnahme des Unternehmens am electronic cash-System der DK stellt die ICPsys dem Unternehmen Dienstleistungen als Netzbetreiber zur Verfügung. Für Transaktionen dieses Zahlverfahrens übernimmt ICPsys das Routing der Autorisierungsanfragen an die angebundenen Autorisierungszentralen im online-Betrieb sowie die Übermittlung der Autorisierungsantwort an das POS-Terminal nach Vorgaben der DK. Für Ausfälle der Autorisierungszentrale im Rahmen des electronic cash Zahlverfahrens haftet ICPsys nicht. Wird eine electronic cash-Transaktion offline abgewickelt, werden diese Transaktionen nach dem Kassenschnitt von ICPsys in den Zahlungsverkehr eingeleitet.

Entgelte und Zusatz-Entgelte der DK, die im Rahmen des Zahlverfahrens electronic cash anfallen, sind gesondert vom Unternehmen zu bezahlen. Diese Entgelte werden falls erforderlich von der ICPsys ermittelt, dem Unternehmen berechnet und nach Zahlung an die kartenausgebenden Kreditinstitute oder an eine von diesen bestimmte Zentralstelle weitergeleitet. Die ICPsys ist berechtigt, die Entgelte im Auftrag der Kreditwirtschaft einzuziehen. Für die im Rahmen der Abwicklung der electronic cash Transaktionen erbrachten Leistungen berechnet ICPsys zusätzlich zu dem an die DK abgeführten Entgelt ein girocard-Netzservice-Entgelt gemäß des Preis- und Leistungsverzeichnisses. Das Unternehmen beauftragt die ICPsys mit

der, in die monatliche Rechnung integrierten, Aufstellung der (a) an die Kreditwirtschaft abgeführten Entgelte und (b) der berechneten Service-Entgelte. Das Unternehmen erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Angaben über (a) die Höhe der an die Kreditwirtschaft abgeführten Entgelte (d.h. Interbankentgelte), die zu Grunde gelegte Entgelt-Kondition sowie (b) die Höhe angefallener Service-Entgelte (abhängig von der Konditionsvereinbarung nach Anzahl abgewickelter Transaktionen und Transaktionsumsatz getrennt) und die u Grunde gelegten Service-Entgelt-Konditionen für den Abrechnungszeitraum hinsichtlich einheitlich geltender Autorisierungspreise (d.h. der Interbankentgelt-Kondition für Zahlvorgänge im electronic cash System) zusammengefasst werden. Es erfolgt keine Aufstellung pro Zahlvorgang.

Eine Aufstellung pro Zahlvorgang (mit Transaktions-Referenz, Transaktionsbetrag, die Höhe aller etwaigen für den kartengebundenen Zahlvorgang zu entrichtenden Entgelte getrennt nach Händlerentgelt und Interbankentgelt) ist gesondert zu beauftragen (siehe Preis- und Leistungsverzeichnis).

Das Unternehmen verpflichtet sich für die Teilnahme am electronic-cash-System nur POS-Terminals einzusetzen, die über eine Zulassung durch die DK verfügen. Notwendige Anpassungen am POS-Terminal werden nach den Vorgaben der DK termingerecht durch ICPsys umgesetzt (z.B. durch Bereitstellung eines Softwareupdates), so dass geltende Zulassungsbestimmungen der DK durch das Unternehmen eingehalten werden können. Das Unternehmen ist verpflichtet, bei einer Umstellung / Änderung mitzuwirken. POS-Terminals, die die Zulassungsbestimmungen der DK nicht einhalten, dürfen durch das Unternehmen nach Ablauf der von der DK vorgegebenen Frist nicht im electronic-cash-Zahlverfahren betrieben werden. Verletzt das Unternehmen die Verpflichtung zur fristgerechten Umstellung (z.B. durch fehlende Mitwirkung) ist ICPsys berechtigt, Funktionen zur electronic-cash-Akzeptanz an diesen POS-Terminals abzuschalten und einen etwaig hierdurch entstandenen Schaden (inklusive Vertragsstrafen, die der ICPsys von der DK aus diesem Grund berechnet werden) gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen. Dies gilt nicht, wenn das Unternehmen die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Sollte das Unternehmen seinen oben genannten Mitwirkungsverpflichtungen nicht nachgekommen sein, stellt die Abschaltung der Funktionalität electronic cash keinen wichtigen Grund für eine Kündigung i.S.d. Ziffer VII. 33. sowie keinen Grund für ein Zurückbehaltungsrecht dar.

Das Unternehmen ist verpflichtet, ICPsys auf Anfrage unverzüglich Auskünfte über den aktuellen Stand der notwendigen Anpassungen am POS-Terminal (z.B. durch Softwareupdates) im Hinblick auf solche Terminals zu erteilen, an denen ec-cash Bezahlvorgänge ausgelöst werden.

12. Elektronisches Lastschriftverfahren (ELV)

Beim Zahlverfahren Elektronisches Lastschriftverfahren (ELV) werden die Daten, die für eine Lastschrift notwendig sind (IBAN / Kontonummer, BIC / Bankleitzahl) von dem Magnetstreifen oder dem Chip der Bezahlkarte ausgelesen. Zum Zwecke der Erteilung einer Lastschritteinzugsermächtigung wird vom POS-Terminal ein Beleg inkl. Lastschritteinzugsermächtigungstext ausgedruckt, der vom Karteninhaber unterschrieben wird. Diese Lastschrift wird elektronisch dem kartenausgebenden Institut zur Einlösung vorgelegt. Die Transaktionen verbleiben bis zum Kassenschnitt offline im POS-Terminal und werden danach in den Zahlungsverkehr

eingeleitet. Die Wertstellung und Auszahlung erfolgt über die Hausbank des Unternehmens. Anders als im electronic cash-System bietet das ELV-Verfahren keine Einlösungsgarantie. Das Unternehmen trägt im ELV-Verfahren das Risiko hinsichtlich der Bonität des Karteninhabers, seines späteren Widerspruchs und gefälschter oder gestohlener Karten selbst. Im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens kann aus technisch bedingte Gründen seitens des Terminals / der Kasse bei einer offline-Transaktion nicht die für ein gültiges Mandat erforderliche IBAN auf dem Beleg in der erforderlichen Weise ausgegeben werden, wodurch sich die Widerspruchsfrist auf 13 Monate ab Belastung verlängert.

Durch die Rücklastschrift eines Karteninhabers wird das Unternehmen weder von seiner Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Entgelte befreit, noch erlangt es für ein bereits gezahltes Entgelt einen Rückerstattungsanspruch. Die Aufbewahrung der unterschriebenen Lastschriftbelege im Original wird dringend angeraten.

13. OLV® smart-Verfahren

Im Rahmen des OLV® smart-Verfahrens prüft IPS als Dienstleister von ICPsys im Rahmen des Lastschriftverfahrens, ob zu der eingesetzten Bezahlkarte ein Sperrvermerk bei dem von IPS geführten Sperrabfragesystem vorliegt. IPS übermittelt das Ergebnis der Prüfung an das POS-Terminal des Unternehmens. Mit einer positiv verlaufenden Sperrabfrage wird bestätigt, dass die betroffene Bezahlkarte in dem von IPS geführten Sperrabfragesystem nicht als gesperrt gemeldet ist. Hiermit ist weder eine Bonitätsprüfung verbunden noch wird eine Zahlungsgarantie oder sonstige Einlösungszusage seitens des kartenausgebenden Kreditinstituts oder seitens IPS oder ICPsys abgegeben. Die Übermittlung von Daten an die von IPS geführte Sperrdatei, die Speicherung von Daten in dieser Datei beruht auf gesetzlichen Erlaubnisatbeständen gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Das Unternehmen verpflichtet sich, den Karteninhaber bei der Erhebung der Daten im Rahmen der Abwicklung bargeldloser Lastschrifttransaktionen im OLV® smart-Verfahren über die Datenverarbeitungsvorgänge im Sinne einer Benachrichtigung nach § 33 BDSG zu informieren. Daher ist - neben der Ermächtigung zum OLV® smart-Lastschritteinzug (Absatz 1 des nachstehenden Bontextes) und der Einwilligung des Karteninhabers in die Übermittlung personenbezogener Daten durch das kontoführende Kreditinstitut des Karteninhabers für den Fall der Verursachung einer Rücklastschrift (Absatz 3 des nachstehenden Bontextes Adressweitergabe / Nichteinlösung) - der Inhalt von Absatz 4 (Datenschutzrechtliche Information) des nachstehenden Bontextes erforderlicher Bestandteil der Lastschriftabrede zwischen dem Unternehmen und dem Karteninhaber.

Textvorgabe Bontext / Bonrollen:

SEPA-Lastschriftmandat / Einzugsermächtigung

Ich ermächtige das oben / umseitig genannte Unternehmen sowie die Ingenico Payment Services GmbH, Daniel-Goldbach-Str.17-19, 40880 Ratingen („Ingenico“), Gläubiger-ID DE16E0100000020245 einmalig eine Zahlung von meinem oben / umseitig angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom oben / umseitig genannten Unternehmen auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Er-

stattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Adressweitergabe / Nichteinlösung
Ich weise mein Kreditinstitut unwiderruflich an, bei Nichteinlösung der Lastschrift obigen Unternehmen sowie deren Dienstleistern auf Anforderung meinen Namen und meine Anschrift zur Geltendmachung der Forderung mitzuteilen. Bei von mir zu vertretenden Nichteinlösungen von Lastschriften verpflichte ich mich dadurch entstehende Kosten zu ersetzen.

(Unterschrift) www.payment-services.ingenico.com

Datenschutzrechtliche Information

Meine Zahlungsdaten (IBAN / Kontonummer, BIC / Bankleitzahl, Kartenverfallsdatum, Kartenfolgennummer, Datum, Uhrzeit, Zahlungsbeitrag, Terminalkennung, Ort, Unternehmen und Filiale) werden zur Kartenprüfung und Zahlungsabwicklung an Ingenico weitergegeben. An Ingenico wird ferner gemeldet, wenn eine Lastschrift nicht eingelöst wurde (Rücklastschrift). Wenn Sie im Zusammenhang mit dem Widerruf einer Lastschrift erklärtermaßen Rechte aus dem Grundgeschäft (z.B. Sachmangel) geltend gemacht haben, wird die Meldung umgehend gelöscht. Zudem werden die Zahlungsdaten zur Verhinderung von Kartenmissbrauch gemeinsam mit den Rücklastschriftdaten zur Begrenzung des Risikos von Zahlungsausfällen gespeichert und genutzt. Ingenico erteilt insoweit auch an andere Händler, die an ihrem System angeschlossen sind, Empfehlungen, ob eine Zahlung mit girocard und Unterschrift akzeptiert werden kann. Soweit eine Zahlung mit girocard und Unterschrift nicht akzeptiert wird, besteht bei positiver Autorisierung durch das kartenausgebende Kreditinstitut die Möglichkeit, die Zahlung durch Eingabe der PIN durchzuführen. Weitere Informationen finden Sie im Aushangtext.
(Bontext-Ende)

Zur Einhaltung erforderlicher Informationspflichten gegenüber den Karteninhabern ist es darüber hinaus erforderlich, die als Anlage beigefügte Karteninhaber- bzw. Kundeninformation an einer frei zugänglichen Stelle innerhalb des Ladengeschäfts / der Filiale auszuhängen. Das Unternehmen ist verpflichtet, den jeweils von IPS aktuell vorgegebenen Bontext zu nutzen. Änderungen werden dem Unternehmen rechtzeitig vorab mitgeteilt. Die jeweils aktuelle Version des Bontextes ist online unter www.payment-services.ingenico.com abrufbar.

Im Übrigen gilt Ziffer IV, Nr. 12 Abs. 1 (mit Ausnahme von Satz 4), Abs. 2 und 4 entsprechend.

14. System GeldKarte / girogo

Das Bezahlfahrer GeldKarte ist eine elektronische Geldbörse (Prepaid), das die bargeldlose Offline-Zahlung ohne Benutzeridentifizierung (ohne PIN-Prüfung und ohne Unterschrift) von kleinen Geldbeträgen ermöglicht. Das Bezahlfahrer wird von der DK betrieben. Die Bezahlung erfolgt dabei mit einem vorbezahlten Guthaben, welches auf einer Chipkarte („GeldKarte“) gespeichert ist. Die GeldKarte / girogo-Zahltransaktionen (kontaktbehaftet und kontaktlos) werden offline im POS-Terminal abgewickelt und per Kassenschnitt an ICPsys übermittelt. ICPsys routet die übermittelten Daten vom Unternehmen zu der Evidenzzentrale der Händler-Hausbank. Um am System GeldKarte / girogo teilnehmen zu können, benötigt das Unternehmen eine Händlerkarte von seiner Hausbank. Darüber hinaus müssen zwischen dem Unternehmen

und der Hausbank die Händlerbedingungen zur Teilnahme am System GeldKarte vereinbart werden.

Verfügt die GeldKarte / girogo im Rahmen der Zahltransaktion nicht mehr über den zur Bezahlung der Ware oder Dienstleistung erforderlichen Geldbetrag, kann der kartenausgebende Zahlungsdienstleister dem Karteninhaber über eine entsprechende technische Ausstattung der Karte zusätzlich die Möglichkeit einräumen, dass seine GeldKarte / girogo an POS-Terminals von Unternehmen, die dafür ausgestattet sind, im Zusammenhang mit einem Bezahlvorgang automatisch aufzuladen. Die Ladevorbereitungs- und die Ladetransaktion wird im online-Betrieb von ICPsys an die Evidenzzentrale geroutet sowie die Übermittlung der Antwort an das POS-Terminal nach Vorgaben der DK. Für diese zusätzlichen Transaktionen fallen die regulären Entgelte / Gebühren des zum Einsatz gekommenen Zahlverfahrens an. Auch für die Einleitung der Ladetransaktion können zusätzlich kostenpflichtige Transaktionen anfallen.

Die Evidenzzentrale der Hausbank des Unternehmens übernimmt die Umsatzgutschrift. Die Abrechnung der Entgelte für dieses Zahlverfahren erfolgt direkt durch die Evidenzzentrale / Hausbank gegenüber dem Unternehmen. Für die Leistungen der Evidenzzentrale und der Hausbank hat die ICPsys nicht einzustehen. Sie sind keine Erfüllungsgehilfen von ICPsys. Bei etwaigen Wartungsarbeiten oder bei einem Austausch des POS-Terminals ist das Unternehmen vor dem Versand für die Entnahme der Händlerkarte aus dem alten und Installation im neuen POS-Terminal vollumfänglich verantwortlich.

15. Routing von Autorisierungsanfragen mit Kredit-, Kunden-, Maestro- und V PAY-Karten

Mit dem POS-Terminal hat das Unternehmen ebenfalls die Möglichkeit, Kreditkarten-, Kundenkarten, Maestro- und V PAY-Zahlungen elektronisch abzuwickeln. ICPsys übermittelt die ihr vom Unternehmen übertragenen online-Anfragen an die zuständige Autorisierungszentrale, beispielsweise an einen Kreditkarten-Acquirer, zwecks Überprüfung und leitet die Antwort an das POS-Terminal des Unternehmens zurück. Eine eigene Prüfung bzw. online-Autorisierung durch ICPsys findet nicht statt.

16. Kontaktlose Bezahlfahrer

Die Abwicklung einer kontaktlosen Bezahltransaktion kann entweder per online-Autorisierungsanfrage an die zuständige Autorisierungszentrale oder offline vom POS-Terminal akzeptiert werden. Zur Einleitung in den Zahlungsverkehr überträgt ICPsys nach dem Kassenschnitt die offline abgewickelten Transaktionen an den vom Unternehmen benannten Kreditkarten-Acquirer. Nach erfolgter Freischaltung kann die Funktion für die Bezahlverfahren Visa und MasterCard Kreditkarte sowie VPAY und Maestro genutzt werden. Sollte aus technischen Gründen die Übertragung der Kontaklostransaktionen zu den Acquirern, aus von den Acquirern zu vertretenden Gründen, nicht durchführbar sein, übernimmt ICPsys keine Haftung für die verzögerte Umsatzgutschrift. Für die Leistung der Acquirer sowie von diesen eingeschalteten Dritten hat ICPsys nicht einzustehen. ICPsys haftet nicht für die Auszahlung der beim Acquirer eingereichten Transaktionsumsätze. Sollte aus technischen Gründen die Übertragung der offline abgewickelten Transaktionen an den POS-Netzbetrieb der ICPsys nicht durchführbar sein, ist das Unternehmen dafür verantwortlich, dass die offline abgewickelten Transaktionen manuell bei den Acquirern zur

Auszahlung eingereicht werden. Das Unternehmen ist ebenfalls dafür verantwortlich, dass die technische Möglichkeit der Übertragung der UDK-Datei an den vom Unternehmen benannten Acquirer durch ICPsys erfolgen kann. Die manuelle Nacherfassung von offline-abgewickelten kontaktlosen Transaktionen ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Führen geänderte Anforderungen der Kreditkartenorganisationen oder gesetzlicher Vorschriften zu einer zwingenden Änderung in der POS-Terminalssoftware, wird ICPsys Lösungen zur Aufrechterhaltung dieser Bezahlfunktion erarbeiten und dem Unternehmen anbieten. Die zusätzlich anfallenden Kosten für die Umrüstung oder sonstige erforderliche Maßnahmen sind von dem Unternehmen zu tragen.

17. Leistungspflichten im Rahmen der POS-Bezahlfahrer electronic cash, OLV® smart und ELV

Die ICPsys erstellt für das Unternehmen täglich nach erfolgtem Kassenschnitt Lastschriftdateien, die alle Einzelsätze der(s) vorangegangenen Tage(s) enthalten. Die so erfassten Lastschriften werden von der ICPsys im Auftrag des Unternehmens über eine Inkassostelle, die die ICPsys abhängig von der Hausbank des Unternehmens (siehe Vertragsformular) auswählt, für die Einleitung in den Zahlungsverkehr und zur Gutschrift auf seinem Konto eingereicht. Für die Leistung der Inkassostelle sowie von dieser eingeschalteten Dritten haftet die ICPsys nicht. Sie sind im Verhältnis zum Unternehmen Dritte und nicht Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der ICPsys.

V. Sonderleistungen

18. Accounting

Im Rahmen von Accounting führt IPS auf eigenen Namen ein zentrales Clearing-Konto. Zu Gunsten dieses Kontos werden die Lastschriften, welche aus Kartenzahlungen im ICPsys-Netzbetrieb entstehen, von den Konten der Karteninhaber eingezogen. Weiterhin veranlasst IPS den Übertrag der Summe der auf diese Weise eingezogenen Beträge von dem oben bezeichneten Clearing-Konto auf das Konto des Unternehmens. Führt das Unternehmen einen Kassenschnitt bis spätestens 21:00 Uhr aus, so erfolgt die Einreichung der durch ICPsys generierten Lastschriftdateien am nächsten Bankarbeitstag / Target2-Tag. IPS veranlasst die Überweisung der Beträge von dem Clearing-Konto auf das vom Unternehmen angegebene Gutschriftenkonto. Auf die tatsächliche Wertstellung durch das Kreditinstitut des Händlers haben die IPS oder die ICPsys keinen Einfluss. Die Möglichkeit der Abwicklung des Zahlungsverkehrs über Accounting ist ausschließlich für das Zahlverfahren electronic cash zulässig. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit der Abwicklung des Zahlungsverkehrs über Accounting für das Zahlverfahren easysafe. Voraussetzung hierfür ist jedoch das Bestehen eines „Vertrages über den Ankauf von Forderungen aus Rücklastschriften aus dem Online-Lastschriftverfahren (OLV®) mit Abwicklung über Accounting“ mit IPS. Löst das Unternehmen Zahlungsvergänger aus, die nicht die vorgenannten Anforderungen für die Bezahlung über Accounting erfüllen, übernehmen IPS oder ICPsys hierfür keine Haftung. IPS oder ICPsys behalten sich die Möglichkeit einer Teilkündigung der Sonderfunktion aus wichtigem Grund vor. Die sich aus §§ 675d Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 248 §§ 3-9 EGBGB ergebenden Informationspflichten der IPS oder ICPsys sowie die Beweislast- und Entgeltregelungen in § 675d Abs. 2 und Abs. 3 BGB werden abgedungen und finden auf die von IPS oder ICPsys zu erbringenden

den Leistungen unter dieser Ziffer keine Anwendung.

IPS als Treuhänder wird die auf das IPS Clearing-Konto eingezogenen Umsätze treuhänderisch für das Unternehmen als Treugeber auf einem Treuhandkonto der IPS bei einem deutschen Kreditinstitut gutschreiben. Diese Konten werden bei einem oder mehreren Kreditinstituten als offene Treuhandsammelkonten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes geführt. IPS wird das Kreditinstitut auf das Treuhandverhältnis hinweisen. IPS wird ferner sicherstellen, dass die nach Satz 1 entgegengenommenen Zahlungsbeträge buchungstechnisch dem Unternehmen zuordenbar sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als denen des Unternehmens, vermischt werden. Es ist IPS oder ICPsys gestattet, zu Gunsten von IPS oder ICPsys anfallende Entgelte und etwaige Zinsen von dem Treuhandkonto zu entnehmen. IPS hat das Unternehmen auf Nachfrage unverzüglich darüber zu unterrichten, bei welchem Kreditinstitut und auf welchem Konto die eingezogenen Beträge verwahrt werden und ob das Kreditinstitut, bei dem die Gelder des Unternehmens verwahrt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört und in welchem Umfang die eingezogenen Beträge durch diese Einrichtung gesichert sind. IPS behält sich vor, die eingezogenen Beträge auch in einer anderen, gem. § 13 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz definierten Form zu sichern. IPS wird das Unternehmen hierüber rechtzeitig vorab informieren.

19. easyProtect - POS-Terminalschutz

Bei Inanspruchnahme von easyProtect stellt ICPsys das Unternehmen von der Haftung wegen vom Unternehmen fahrlässig verursachter Beschädigung oder Zerstörung des POS-Terminals, welches das Unternehmen bei ICPsys gemietet hat, frei. Die Freistellung gilt für jeden Grad der Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt die Haftung des Unternehmens für jede schuldhaft verursachte Pflichtverletzung innerhalb der Vereinbarung zur Teilnahme am POS-Netzbetrieb der ICPsys unberührt. Die Leistung easyProtect kann sowohl von ICPsys als auch vom Unternehmen jederzeit ordentlich zum nächsten Arbeitstag gekündigt werden. Von dieser Kündigungsregelung bleiben die mit dem Unternehmen im Übrigen vereinbarten Regelungen zur Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung zur Teilnahme am POS-Netzbetrieb der ICPsys unberührt. Im Kündigungsfalle wird das bereits vom Unternehmen gezahlte Entgelt anteilig erstattet.

VI. Terminal-Sonderfunktionen

Die Verfügbarkeit der POS-Terminal-Sonderfunktionen ist abhängig vom POS-Terminaltyp und der Softwareversion. Die Kommunikation zwischen POS-Terminal und dem Hostsystem ist abhängig von der Hardware-seitigen Ausbaustufe des POS-Terminals. Zur Nutzung einzelner Sonderfunktionen ist eine vertragliche Vereinbarung mit ICPsys und eine Freischaltung erforderlich.

20. Manuelle Referenznummer-Eingabe

Im Rahmen dieser Leistung kann einer Transaktion vom Unternehmen eine numerische Ziffer mit bis zu zwölf Stellen zugewiesen werden. Die Referenznummern-Funktionalität ist für jedes referenznummernfähige POS-Terminal, das im Netzbetrieb der ICPsys aufgeschaltet ist, verfügbar. Nach gesonderter Vertragsvereinbarung kann das jeweilige POS-Terminal für die Funktionalität freigeschaltet werden. In Abhängigkeit zum Softwarezustand des jeweiligen

Gerätes, ist es ggf. notwendig, einen entgeltlichen Softwaredownload bzw. ein POS-Terminaltausch durchzuführen.

Nach erfolgter Freischaltung kann die Funktion für die Debitbezahlverfahren (girocard / electronic cash, ELV und OLV® smart), Kreditkarte sowie V PAY und Maestro genutzt werden.

Eine Nutzung der Funktion bei dem Zahlverfahren GeldKarte / girogo ist nicht möglich. Die Eingabe der Referenznummer erfolgt immer am POS-Terminal, auch bei Anbindung des POS-Terminals an ein Kassensystem.

21. Kontowahl

Im Rahmen dieser Leistung hat das Unternehmen die Möglichkeit, einen Transaktionsbetrag einem von bis zu elf Gutschriftskonten zuzuordnen.

Die Kontowahl-Funktionalität ist für jedes kontowahlfähige POS-Terminal, das im Netzbetrieb der ICPsys aufgeschaltet ist, verfügbar. Nach gesonderter Vertragsvereinbarung kann das jeweilige POS-Terminal für die Funktionalität freigeschaltet werden. In Abhängigkeit zum Softwarezustand des jeweiligen Gerätes, ist es ggf. notwendig, einen entgeltlichen Softwaredownload bzw. ein POS-Terminaltausch durchzuführen.

Nach gesonderter Vertragsvereinbarung kann die Funktion für die Debitbezahlverfahren (girocard / electronic cash, ELV und OLV® smart) genutzt werden.

Eine Nutzung der Funktion bei den Zahlverfahren Maestro, VPAY, GeldKarte / girogo und Kreditkarten oder bei Anbindung des POS-Terminals an ein Kassensystem ist nicht möglich.

22. easy secure

Abhängig von der Störung bei einer electronic cash online-Zahlung wird ICPsys automatisiert die Transaktionsabwicklung auf alternative Bezahlverfahren umstellen.

Bei Nichterreichbarkeit der Autorisierungszentralen wird vom POS-Terminal automatisiert das OLV®-smart-Verfahren mit Unterschrift und Abfrage der Sperrdatei eingeleitet. Bei Kommunikationsstörungen zum Netzbetrieb der ICPsys wird vom POS-Terminal automatisiert das offline Lastschriftverfahren ELV mit Unterschrift durchgeführt. Das ELV-Verfahren wird bis zu einer von ICPsys festgelegten Betragsgrenze unterstützt. Bei Zahlungsbeträgen über der Betragsgrenze wird das ELV-Lastschriftverfahren vom POS Terminal nicht ausgeführt, so dass keine Transaktionsabwicklung erfolgt.

Im Übrigen gelten die Leistungsbeschreibungen des ELV-Verfahrens (Ziffer IV. 12. und des OLV®-smart-Verfahrens (Ziffer IV. 13.).

23. Anwahlservice 0800

Bei dieser Servicedienstleistung übernimmt ICPsys die Telekommunikationskosten für den Leitungsaufbau zum Rechner der ICPsys bei jeder Transaktion. ICPsys garantiert dabei nicht für die Verfügbarkeit des Anwahlservices 0800 und der daraus eventuell entstehenden Telekommunikationskosten durch die jeweilige Telefongesellschaft des Unternehmens.

Generell ausgenommen von diesem Anwahlservice sind Leitungsverbindungen zum Wartungssystem der ICPsys (z.B. wegen Software-downloads). Diese werden von der jeweiligen Telefongesellschaft, die das Unternehmen gewählt hat, gesondert abgerechnet.

24. GPRS mit SIM-Karte

Gegenstand der Leistung GPRS ist die Bereitstellung einer SIM-Karte durch ICPsys zum Zwecke der Abwicklung bargeldloser Zahlungen an mobilen GPRS-POS-Terminals.

Die Bereitstellung der SIM-Karte durch ICPsys setzt die Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs im Netzbetrieb von ICPsys voraus. Das Unternehmen verpflichtet sich, die SIM-Karte ausschließlich zum Zwecke der Abwicklung bargeldloser Zahlungen zu verwenden. Der Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der SIM-Karte ist durch das Unternehmen unverzüglich in schriftlicher Form gegenüber ICPsys anzuzeigen. Bei Zerstörung oder Verlust ist das Unternehmen zur Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes in Höhe von EUR 30,00 gegenüber ICPsys verpflichtet. Bei Missbrauch ist das Unternehmen verpflichtet, ICPsys den tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen. Das Unternehmen hat die Möglichkeit, den Nachweis zu erbringen, dass ICPsys ein geringerer Schaden entstanden ist. Nach Vertragsbeendigung hat das Unternehmen die SIM-Karte unaufgefordert an ICPsys zurückzusenden.

Für die Abwicklung bargeldloser Zahlungen an mobilen POS-Terminals im Netzbetrieb von ICPsys ist die Nutzung von SIM-Karten anderer Telekommunikationsanbieter nicht zugelassen.

25. SSL

ICPsys stellt dem Unternehmen die Möglichkeit zur gesicherten Datenübermittlung mittels SSL-Verschlüsselung (hybrides Verschlüsselungsprotokoll) zur Verfügung. Die Übermittlung der verschlüsselten Transaktionsdaten erfolgt dabei über die Internet-Anbindung des Unternehmens direkt an den POS-Netzbetrieb der ICPsys. Voraussetzung für Leistungserbringung ist ein SSL-fähiges POS-Terminal. Die Nutzung des SSL-Gateway setzt eine Abwicklung des Zahlungsverkehrs über den POS-Netzbetrieb der ICPsys voraus.

Das Unternehmen hat im Rahmen der unter dieser Ziffer beschriebenen Leistung folgende Mitwirkungspflichten:

- Vorhandensein eines Internet-Anschlusses (unabhängig vom Provider)
- Anschaffung, Installation und Betrieb eines lokalen Netzes, oder Router / Netzwerk-Switch / Netzwerk-Hub und
- falls benötigt, eine notwendige lokale Netzwerk-Verkabelung.

26. Prepaid

Mit der POS-Terminalfunktion Prepaid ermöglicht die ICPsys dem Unternehmen Aufladungen von Gesprächsguthaben für Handybesitzer, Aufladungen von Calling Cards sowie die Aufladung der Prepaid-Karte (Paysafecard) durchzuführen.

Prepaid-Aufladungen können über zwei verschiedene Verfahren durchgeführt werden. Bei „Cash & Go“ wird das Handy online vom Mobilfunknetzbetreiber aufgeladen. Beim „PIN-Printing“ wird online ein PIN-Code vom PIN Provider an den POS verschickt, der es dem Besitzer ermöglicht, durch Eingabe des PIN-Codes sein Handy mit einem neuen Guthaben bzw. seine Callingcard oder Prepaid-Karte aufzuladen.

Die ICPsys ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Weiterleitung der Aufladeanfrage an den Mobilfunkanbieter / PIN Provider sowie für die Rückmeldung des Mobilfunkanbieters / PIN Providers an das Unternehmen. Der Übergang der Preisgefahr im Falle der zu liefernden PIN-Codes im Verhältnis zwischen ICPsys und dem Unternehmen erfolgt mit Ausdruck des Codes an dem POS-Terminal bzw. im Zeitpunkt des Ausdrucks des Vouchers über die erfolgreiche Aufladung im Verfahren der Direktaufladung. Positive Prepaid-Aufladungen der beiden Verfahren Cash & GO (Direktaufladung) und PIN-Printing können nicht storniert werden. Um Risiken zu vermeiden, behält sich ICPsys vor, die Belieferung von PIN-Codes und Direkt-

Aufladungen nach billigem Ermessen zu limitieren.

Die Aufladetransaktion stellt eine kostenpflichtige Transaktion dar. Die ICPsys vergütet dem Unternehmen die im Vertragsformular vereinbarte Provision für den Vertrieb der Prepaid-Aufladungen. Die ICPsys verrechnet den Provisionsanspruch des Unternehmens mit der Forderung der ICPsys aus den Ladebeträgen. Die Abrechnung erfolgt wöchentlich und zum Monatsletzten. Die ICPsys ist unabhängig von vorstehender Vereinbarung grundsätzlich jederzeit berechtigt, täglich eine Lastschrift im Abbuchungsverfahren über die Aufladebeträge aus Prepaid-Aufladungen von dem vom Unternehmen angegebenen Lastschriftkonto zu ziehen. Die ICPsys ist – wenn aus Gründen der Buchhaltung notwendig – berechtigt, die Abrechnungstage frei zu wählen oder zu verändern, wenn kein täglicher Abrechnungstag mit dem Unternehmen vereinbart ist. Hierüber wird das Unternehmen rechtzeitig von der ICPsys unterrichtet.

Die ICPsys ist berechtigt, bei Auftreten von Rücklastschriften des Unternehmens die Funktion Prepaid sofort zu sperren oder den Vertrag mit dem Unternehmen außerordentlich, auch teilweise, zu kündigen. Dies gilt auch beim Missbrauchsverdacht oder auffälligem Verhalten des Unternehmens.

Die ICPsys behält sich vor, die Provision den Gegebenheiten am Markt anzupassen. Die ICPsys wird das Unternehmen über vorzunehmende Anpassungen rechtzeitig, aber mindestens 3 Wochen vor Anpassung der Provision informieren. Sofern die Verträge mit den Mobilfunknetzbetreibern / PIN Providern nicht fortgeführt werden, behält sich die ICPsys ein Sonderkündigungsrecht der Funktionalität gegenüber dem Unternehmen vor. Dies gilt nur für den Mobilfunkanbieter / PIN Provider, der den Vertrag mit der ICPsys kündigt.

Sofern sich das Produktportfolio der Mobilfunknetzbetreiber / PIN-Provider ändert bzw. einzelne Produkte nicht mehr angeboten werden, behält sich ICPsys die Einstellung der Servicedienstleistung / des Produktes vor. ICPsys haftet nicht für die technische Verfügbarkeit und Vorhaltung von PIN-Codes durch den PIN-Provider bzw. Mobilfunknetzbetreiber sowie die daraus resultierenden Folgen.

VII. Allgemeines

Die Regelungen dieser Ziffer VII. gelten für alle vertraglich vereinbarten Leistungen der ICPsys.

27.1 Entgelte der Kreditwirtschaft

Die Autorisierungsentgelte der DK werden dem Unternehmen nach den jeweils gültigen Sätzen der DK durch ICPsys berechnet.

27.2 Leistungen ICPsys

Die Preise für Leistungen der ICPsys ergeben sich aus den jeweils geltenden Leistungsverzeichnissen / Preislisten der ICPsys oder werden im Vertrag geregelt. Hierbei gehen vertragliche Regelungen der Preisliste vor. Alle Preise gelten ab Werk.

ICPsys ist berechtigt, das Preis- und Leistungsverzeichnis auch während der Laufzeit des Vertrages nach vorheriger rechtzeitiger Mitteilung an das Unternehmen zu ändern.

Entgeltpflichtige Transaktionen sind abgeschlossene Zahlungsvorgänge und solche technischen Vorgänge, bei denen zum Informationsaustausch eine Leitung zum Rechner der ICPsys aufgebaut wird. Als Transaktion werden daher auch ein wieder stornierter Umsatz, ein Kassenschnitt, Ladetransaktionen sowie Datenübertragungen zur Terminalkonfiguration gerechnet.

Für die Durchführung des Zahlungsverkehrs anfallende Verbindungsentgelte (z.B. Entgelte der

Telekommunikationsunternehmen) sind nicht in der vereinbarten Vergütung enthalten.

ICPsys ist darüber hinaus berechtigt, die Bereitstellung und den Transfer von EMV-Konfigurationsdateien dem Unternehmen zu berechnen.

Abweichend von § 675f Abs. 4 Satz 2 BGB ist die Erhebung von Entgelten durch ICPsys für die Erfüllung von Nebenpflichten nach §§ 675c bis 676c BGB zulässig.

27.3 Zahlungsweise

ICPsys ist berechtigt, die Entgelte eines jeden Monats zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer dem im Vertrag angegebenen Konto des Unternehmens einmal im Monat per Lastschrift zu belasten. Mietentgelte werden hierbei grundsätzlich im Voraus für den betreffenden Monat berechnet. Das Unternehmen ermächtigt hiermit ICPsys zum Einzug aller Rechnungsentgelte per Lastschrift.

ICPsys ist zudem berechtigt, die ihr zustehenden Entgelte von den im Rahmen des Zahlungsdienstes Accounting auf das Clearing-Konto übermittelten Beträgen abzuziehen. Entgelte werden zum Ende des jeweiligen Monats berechnet. Das Unternehmen erhält hierüber auf elektronischem Weg eine Abrechnung. Die Vorabankündigung im Lastschriftverfahren erfolgt grundsätzlich über diesen Rechnungsabschluss. Für sonstige Vorabankündigungen, z.B. im Rahmen von Sondereinzügen, gilt eine verkürzte Frist von einem Tag vor der Belastungsbuchung.

Bei einem Produktwechsel, einer Erweiterung oder teilweise Reduzierung der Leistungen überträgt das Unternehmen das zuvor erteilte Lastschriftmandat auf die neuen Leistungen. Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung sind unverzüglich gegenüber ICPsys geltend zu machen. Widerspricht das Unternehmen nicht innerhalb eines Monats, so gilt die Abrechnung als vom Unternehmen genehmigt.

Eine zusätzliche papierhafte Rechnungsstellung erfolgt gegen eine monatliche Aufwandspauschale, wenn eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde.

28. Vertrags- und Forderungsabtretung, Subunternehmer

Die ICPsys behält sich vor, alle ihr aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Das Unternehmen stimmt einer solchen Übertragung bereits jetzt unwiderruflich zu. Die ICPsys lässt jedoch im umgekehrten Fall keine Übernahme dieses Vertrages durch Dritte zu. Die Abtretung von Forderungen des Unternehmens gegen die ICPsys aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen. ICPsys ist berechtigt, ohne Zustimmung des Unternehmens einzelne Leistungen aus diesem Vertrag auf Subunternehmen zu übertragen.

29. Zahlungsverzug des Unternehmens

Gerät das Unternehmen mit einer fälligen Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Für jede nach Verzugsbeginn ergehende Mahnung wird eine die anfallenden Kosten deckende Mahngebühr berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist dadurch nicht ausgeschlossen. Das Unternehmen ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass ICPsys kein oder ein geringerer Schaden durch den Eintritt des Verzugs entstanden ist.

30. Änderungen / Anbauten und Uminitialisierung

Die ICPsys kann Änderungen an den vermieteten POS-Terminals sowie Anbauten vornehmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der POS-Terminals dienen oder die zur Aufrechter-

haltung der Servicedienstleistungen notwendig werden. Als Änderung gilt jede Abweichung vom mechanischen, elektrischen oder elektronischen Entwurf einschließlich einer Änderung von Micro-Programmen. Als Anbauten gelten alle mechanischen, elektrischen oder elektronischen Verbindungen der überlassenen Geräte mit sonstigen Geräten, Elementen oder Zusatzrichtungen.

Die ICPsys hat das Unternehmen im Voraus von den geplanten Maßnahmen zu unterrichten. Dieses hat die Änderungen oder Anbauten zuzulassen. Bei gekauften POS-Terminals werden sich die Parteien über notwendige Änderungen informieren. Eine entsprechende Änderung gemäß dieser Ziffer ist in diesem Fall vom Unternehmen separat zu beauftragen. ICPsys wird dem Unternehmen ein entsprechendes Angebot inkl. den sich hieraus Kosten unterbreiten.

Änderungen oder Anbauten, die das Unternehmen selbst an den vermieteten POS-Terminals vornehmen will, bedürfen der Zustimmung der ICPsys. In diesem Zusammenhang gilt auch die Nutzung der POS-Terminals unter Verwendung von Softwareprogrammen, die nicht von der ICPsys zugelassen sind, als Änderung. Wenn das Unternehmen Änderungen und / oder Reparaturen ohne vorherige Abstimmung mit ICPsys vornimmt, entfallen seine Gewährleistungsansprüche aus diesem Vertrag, sofern es nicht nachweist, dass mögliche Betriebsstörungen nicht auf den vorgenommenen Änderungen und / oder Reparaturen beruhen. Die Uminitialisierung eines POS-Terminals, also der Anschluss an ein zusätzliches oder anderes Kartenumsatzrechnungsunternehmen (Acquirer), ist kostenpflichtig.

31. Gewährleistung

ICPsys gewährleistet, dass die dem Unternehmen überlassenen POS-Kaufterminals zu dem im Vertrag vereinbarten Zweck zum Zeitpunkt der Auslieferung der POS-Terminals tauglich und nicht mit Fehlern behaftet sind, die deren Verwendbarkeit zu diesem Zweck beeinträchtigen oder mindern; eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit bleibt außer Betracht. Eine Beschaffenheitsgarantie gem. § 443 BGB wird nicht abgegeben. ICPsys erfüllt ihre Gewährleistungsverpflichtung für gemietete POS-Terminals durch Lieferung eines POS-Ersatzterminals.

Die Gewährleistungsfrist für POS-Kaufterminals und Zubehör beträgt 12 Monate ab Ablieferung des Kaufgegenstandes. Bei Akkus gilt die Gewährleistungsfrist nicht für Mängel, die durch den gewöhnlichen natürlichen Verschleiß und die übliche Schwächung der Batterie entstanden sind bzw. auf einen unsachgemäßen Gebrauch durch das Unternehmen zurückzuführen sind.

Sofern im Rahmen von Sonderaktionen gebräuchte POS-Terminals Kaufgegenstand sind, so übernimmt ICPsys je nach Vereinbarung im Vertrag für die POS-Terminals eine Altersentsprechend kürzere oder keine Gewährleistung. Sollten Mängel des POS-Terminals auftreten, wird das Unternehmen die für die Mängelbeseitigung zweckdienlichen Informationen zur Verfügung stellen und bei der Fehlersuche unterstützend mitwirken. ICPsys wird den gerügten Mangel überprüfen und unverzüglich die erforderlichen Schritte zur Beseitigung einleiten (Nacherfüllung). Statt einer Fehlerbeseitigung kann ICPsys den Gewährleistungsanspruch auch durch Lieferung eines mangelfreien POS-Terminals erfüllen. Bei Fehlschlagen von zwei Versuchen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann das Unternehmen wahlweise den Kaufpreis mindern oder vom Einzelvertrag zurücktreten.

32. Haftung von ICPsys

32.1 Haftungsbeschränkungen

ICPsys haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter sowie der Personen, deren ICPsys sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedient.

Darüber hinaus haftet ICPsys für die einfach fahrlässige Verletzung von für die Erreichung des Vertragszweckes wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ermöglicht und auf deren Einhaltung das Unternehmen regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten). In Fällen einfach fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung von ICPsys auf einen Betrag von EUR 25.000 je Schadensereignis, insgesamt auf einen Betrag von EUR 50.000 je Kalenderjahr sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen eines POS-Systems typischerweise gerechnet werden muss. Die Haftung der ICPsys für die Nichteinhaltung von Garantien, bei Übernahme eines Beschaffungsrisikos, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und im Rahmen der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus dem Gesichtspunkt der Produzentenhaftung bleibt unberührt.

Bei Ausfall des / der POS-Terminal(s) wird, da alternative Zahlungsmöglichkeiten bestehen, davon ausgegangen, dass dem Unternehmen kein Schaden, der über technische Belange hinausgeht, entstanden ist. Dem Unternehmen bleibt vorbehalten, der ICPsys einen weitergehenden Schaden nachzuweisen.

Andere Haftungsregelungen dieses Vertrages bleiben von dieser Ziffer VII 32.1 unberührt bzw. gelten ergänzend.

Schadensersatzansprüche des Unternehmens gegen ICPsys verjähren innerhalb von einem Jahr, beginnend mit dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen Kenntnis von dem Anspruch erlangt hat. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung und nach dem Produkthaftungsgesetz.

32.2 Haftung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsvorgangs im Rahmen des Zahlungsdienstes Accounting

Für den Zahlungsdienst Accounting wird zwischen dem Unternehmen und IPS eine separate Vereinbarung geschlossen.

33. Vertragsschluss, Vertragsdauer / außerordentliche Kündigung

Der Vertrag wird zum Zeitpunkt des Versandes (vom Standort ICPsys) des POS-Terminals an das Unternehmen wirksam. Zu diesem Zeitpunkt beginnt die im Vertrag festgelegte Vertragslaufzeit des Miet- und / oder Serviceleistungsvertrages. Nach Ablauf dieser Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch für ein weiteres Jahr, es sei denn, eine der Vertragsparteien hat den Vertrag zuvor schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt. Die Laufzeitregelungen gelten auch für nachträglich vereinbarte Zusatzleistungen, um die der Vertragsgegenstand später aufgrund ergänzender Vereinbarungen der Vertragsparteien erweitert wird, sofern keine abweichende vertragliche Regelung getroffen wurde.

Eine Kündigung dieses Vertrages oder von Teilleistungen dieses Vertrages vor Ablauf der festen Vertragslaufzeit (siehe Vertrag) ist grundsätzlich bis auf die ausdrücklich geregelten Ausnahmen nicht möglich. Das jederzeitige Kündigungsrecht des Unternehmens nach § 675h Abs. 1 BGB im Hinblick auf den Zahlungsdienst Accounting wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Beide Parteien sind aus wichtigem Grund zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

- wenn ICPsys die Fortführung der vertraglich vereinbarten Tätigkeit von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder einer anderen, zur Aufsicht befugten Behörde, untersagt wird oder eine solche Untersagung droht bzw. eine behördliche Erlaubnis für die vertraglich vereinbarte Tätigkeit notwendig wird, die nicht bereits zum Vertragsschluss vorliegt oder gesellschaftliche Verhältnisse von ICPsys / des Unternehmens oder rechtliche Voraussetzungen sich so ändern, dass ein gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Tatbestand erfüllt wird, der dazu führt, dass die vereinbarte Tätigkeit von einer oder beiden Vertragsparteien nicht weiter erbracht werden darf.
- im Falle einer erheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Die Vertragsverletzung ist zuvor konkret zu rügen und mit angemessener Frist die Beseitigung der Störung zu verlangen. Zusätzlich ist anzudrohen, dass nach erfolglosem Ablauf dieser Frist keine weiteren Leistungen bzgl. der gerügten Störung angenommen werden und der Vertrag außerordentlich gekündigt wird. Einer Fristsetzung bedarf es dann nicht, wenn dies der kündigenden Partei unzumutbar ist.

Ein wichtiger Grund, der ausschließlich ICPsys zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor,

- wenn das Unternehmen für zwei Zahlungstermine mit der Entrichtung des jeweils geschuldeten Entgeltes oder eines nicht unerheblichen Teils des Entgeltes in Verzug ist oder ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- wenn der Vertrag über die Zulassung als Netzbetreiber oder der Vertrag über die Zulassung als Konzentrador beendet ist.
- wenn das Unternehmen gegen die Informationspflichten nach Ziffer VII. 41. und 42. verstößt.
- wenn das Unternehmen seiner Verpflichtung zur Bestellung und Verstärkung von Sicherheiten gem. Ziffer VII. 44. verstößt.

Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen fristlosen Kündigung für das Unternehmen liegt insbesondere dann vor:

- wenn das Unternehmen während der Vertragslaufzeit seinen Geschäftsbetrieb einstellt. In diesem Fall hat das Unternehmen an die ICPsys eine Abschlagszahlung in Höhe der bis zum Ablauf der festen Vertragslaufzeit bei ordentlicher Kündigung fälligen monatlichen Gebühren zu zahlen.

Etwaige Schadensersatzansprüche der Vertragsparteien werden von diesen Kündigungsregelungen nicht berührt.

34. Besitzerwechsel während der Vertragslaufzeit

Bleibt bei einem von ICPsys genehmigten Besitzerwechsel (bei einem Mietvertrag) das POS-Terminal vor Ort, so hat der neue Besitzer eine sog. „Besitzerwechselvereinbarung“ mit ICPsys abzuschließen.

35. Annahmeverweigerung

Sollte das Unternehmen die Annahme oder die Installation des POS-Terminals verweigern, ist die ICPsys berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen. In diesem Fall ist das Unternehmen verpflichtet, der ICPsys einen pauschalierten Schadensersatz – soweit nicht im Vertrag abweichend vereinbart – in Höhe von EUR 600 zu zahlen. Es bleibt dem

Unternehmen ausdrücklich vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

36. Änderung der Vertragsbedingungen

Änderungen dieser Vertragsbedingungen werden dem Unternehmen spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Unternehmens gilt – vorbehaltlich einer Kündigung des Unternehmens gemäß Absatz 2 – als erteilt, wenn das Unternehmen seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. ICPsys wird das Unternehmen in ihrem Angebot auf diese Genehmigungswirkung besonders hinweisen. Das Recht einer außerordentlichen Kündigung für diesen Fall gem. § 675 g Abs. 2 Satz 2 BGB wird ausgeschlossen.

37. Zwischenspeicherung

Die ICPsys speichert gemäß den Bestimmungen der DK für den Netzbetreiber die am Betreiberrechner anfallenden Informationen zu folgenden Zwecken:

- Reklamationsbearbeitung,
 - Erstellung von Lastschriftdateien (nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustauschverfahrens zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs),
 - Abrechnung der Autorisierungsentgelte,
 - Gebührenabrechnung.
- ICPsys speichert Informationen über die Verarbeitung von Transaktionen zum Zwecke der Abwicklung von Zahlungsvorgängen und der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen u.a. des ZAG und der betreffenden Geldwäschebestimmungen.

38. Kassenschnitt

Das Unternehmen verpflichtet sich, mindestens einmal in der Woche einen POS-Terminalkassenschnitt durchzuführen. Empfohlen wird ein täglicher Kassenschnitt, der in der Grundkonfiguration auch so vorgesehen ist.

Unabhängig hiervon ist ICPsys jederzeit berechtigt, einen systemseitigen Kassenschnitt für die online übertragene Umsätze durchzuführen. Im POS-Terminal gespeicherte Offline-Umsätze sind hiervon nicht betroffen. Für die Einhaltung der 8-Tages-Frist im Rahmen des electronic cash-Verfahrens oder die Einhaltung sonstiger Fristen, ist das Unternehmen allein verantwortlich. ICPsys übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung oder Verpflichtung.

39. Pflicht zur Überprüfung des Zahlungseingangs

Das Unternehmen ist verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch 10 Arbeitstage nach Durchführung des Kassenschnitts, zu überprüfen, dass der Zahlungseingang zu den entsprechenden von ICPsys im Namen des Unternehmens zum Lastschritteinzug eingereichten Umsätze korrekt erfolgt ist.

Diesbezügliche Reklamationen hat das Unternehmen unverzüglich an ICPsys zu richten.

40. Freiheit von Rechten Dritter

Die ICPsys versichert für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland, dass nach ihrer Kenntnis das Terminal frei von solchen Rechten Dritter ist, die einen Unterlassungsanspruch begründen könnten, und dass die vertragsgemäße Nutzung des Terminals nicht in fremde Schutzrechte eingreift.

Das Unternehmen wird die ICPsys unverzüglich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden. Die ICPsys erstattet dem Unternehmen dessen Verteidigungskosten in angemessenem Umfang, wobei der

ICPsys die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt oder unmöglich, so hat die ICPsys in einem für das Unternehmen zumutbaren Umfang das Recht, nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten Lizenzen zu erwerben oder das Terminal ganz oder teilweise auszutauschen. Wenn es der ICPsys nicht gelingt, nach den vorstehenden Regeln Beeinträchtigungen durch Rechte Dritter auszuräumen, ist das Unternehmen zum Rücktritt oder Minderung berechtigt.

41. Bereitstellung Informationen

Das Unternehmen ist verpflichtet, die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Informationen bei Vertragsschluss bzw. während der gesamten Vertragslaufzeit auf eigene Kosten vollständig, unverzüglich und richtig der ICPsys zur Verfügung zu stellen. Das Unternehmen hat die ICPsys über Änderungen der von ihm für diesen Vertrag angegebenen Daten unverzüglich schriftlich zu informieren. Die vorstehenden Pflichten gelten insbesondere für:

- einen Adressen-, Inhaber-, oder Rechtsformwechsel,
- Änderung der Umsatzsteuer-ID,
- Gläubiger-ID
- Änderung der Bankverbindung, des Kontoinhabers.

Kosten, die der ICPsys durch diese Änderungen oder die Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist das Unternehmen der ICPsys auf erste Anforderung hin zu erstatten verpflichtet.

42. Geldwäscherechtliche Verpflichtungen

ICPsys ist aufgrund geldwäscherechtlicher Vorgaben zur Einholung bestimmter Angaben über das Unternehmen verpflichtet. Das Unternehmen verpflichtet sich, die von ICPsys geforderten Angaben vollständig, richtig und auf eigene Kosten zu erteilen sowie ICPsys unverzüglich über Änderungen der gemachten Angaben zu unterrichten.

Das Unternehmen verpflichtet sich gegenüber ICPsys zur Einhaltung sämtlicher geldwäscherechtlicher Vorschriften, die auf das Unternehmen anwendbar sind. ICPsys ist berechtigt, diesen Vertrag fristlos außerordentlich zu kündigen, sofern das Unternehmen gegen die vorgenannten Verpflichtungen verstößt oder das Unternehmen gegen geldwäscherechtliche Vorschriften verstoßen hat, die auf das Unternehmen anwendbar sind. Schadensersatzansprüche der ICPsys bleiben im Falle einer Kündigung unberührt.

43. Geheimhaltung

Über den Schutz personenbezogener Daten und des Bankgeheimnisses hinaus verpflichten sich die Vertragsparteien zur Geheimhaltung wie folgt:

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, alle geschäftsbezogenen Informationen der anderen Vertragspartei streng vertraulich zu behandeln, Dritten nur insoweit mitzuteilen, als dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist und ausschließlich zu Zwecken des Vertrages zu benutzen. Dritte im Sinne dieses Vertrages sind nicht die mit einer Partei gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen. Diese Geheimhaltung gilt über die Beendigung des Vertrages bzw. den Abbruch der Vertragsverhandlungen hinaus.

Sie gilt nicht für Informationen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe nachweislich der anderen Vertragspartei bekannt oder öffentlich bekannt waren und / oder nach Bekanntgabe der anderen Vertragspartei bekannt wurden, ohne dass dies auf einer Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung der empfangenen Ver-

tragspartei beruht und / oder soweit die empfangene Vertragspartei nach gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, Auflagen oder Anordnungen zur Weitergabe verpflichtet ist.

44. Sicherheiten

44.1 Bestellung von Sicherheiten

ICPsys ist berechtigt, für alle Ansprüche die diese gegen das Unternehmen unter diesem Vertrag hat, die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten zu verlangen.

44.2 Veränderung der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens

Hat sich die wirtschaftliche Situation des Unternehmens während der Vertragslaufzeit verändert, ist ICPsys auch während der Vertragslaufzeit jederzeit berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein:

- wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens verschlechtert haben oder sich zu verschlechtern drohen,
- wenn sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

45. Öffentlich-rechtliche Genehmigungen

Das Unternehmen garantiert, dass es über sämtliche - gegebenenfalls erforderlichen - öffentlich-rechtlichen Genehmigungen / Erlaubnisse / Zulassungen zur rechtmäßigen Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeiten und Durchführung dieses Vertrages verfügt. Sollte dies nicht der Fall sein, steht ICPsys ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht zu. Darüber hinaus hat das Unternehmen in diesem Fall verschuldensunabhängig sämtliche hieraus entstehenden Schäden zu ersetzen. Maßgeblich für die Beurteilung der Notwendigkeit einer behördlichen Erlaubnis für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens ist, soweit vorliegend, die Beurteilung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bzw. einer anderen, zur Aufsicht befugten Behörde, solange keine abweichende Entscheidung eines zur Entscheidung berufenen Gerichts vorliegt.

46. Lieferungen

Sämtliche Lieferungen erfolgen „Ab Werk“ (EXW, Incoterms 2010) sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Die Zustellung gilt als erfolgt zu dem Zeitpunkt, an dem der Liefergegenstand zur Abholung bereitgestellt wird („Lieferung“). Im Zeitpunkt der Lieferung gehen alle Risiken auf das Unternehmen über. ICPsys kann die Liefergegenstände der Bestellung zum gleichen oder zu verschiedenen Zeitpunkten liefern.

47. Salvatorische Klausel / Schriftformerfordernis

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so wird davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmungen oder zum Ausfüllen der Lücke tritt eine angemessene Regelung, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Vertragliche Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.

48. Gerichtsstand / Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Böblingen.

49. Deutsches Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Wiener Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.

50. SCHUFA-Information für Handelsunternehmen

ICPsys wird vor Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen (Dienstleistungen bzw. vor Lieferung der bestellten Ware / POS-Terminalhardware) bei der Schufa Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, eine Auskunft einholen. Im Falle nicht vertragsgemäßen Verhaltens des Unternehmens (z.B. offener Forderungsbetrag nach Kündigung bei unbestrittener Forderung, Verzug) übermittelt die ICPsys diese Information an die SCHUFA. Bis zur endgültigen Abwicklung der Geschäftsbeziehung kann ICPsys ebenfalls Auskünfte über das Unternehmen bei der SCHUFA einholen. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen gegen Kredit gewähren. Die vorgenannten Datenübermittlungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller Interessen zulässig ist.